

Bebauungsplan M. 1:1000 für das Baugebiet „Alte Kissinger Landstrasse“  
Everdorf LKr. Hammelburg.

+ Westliche  
 der Wildpflanz.

Zeichenerklärung:

A) für die Festsetzungen:

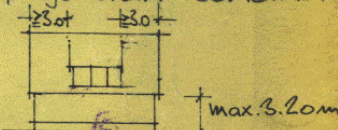
- Strassen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- Zwingende Baulinie
- Seitliche und rückwärtige Baulinie
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Strasseninsel und Fläche für den Gemeinbedarf.
- private Freifläche

- E15 Flächen für Garagen mit Traufhöhe bis 2,30m über natürliches Gelände, flachgeneigtes Pultdach. Zur Dacheindeckung ist kein helles Material zulässig.
- st Stellplätze (öffentlich) für PKW.
- E15 Zulässig Erdgeschoss mit flachgeneigtem Satteldach. FN=18-20° Traufhöhe max. 3,20m über Gel.
- E+1 Zulässig Erdgeschoss und 1. Obergeschoss. DN=28-30° für E15 und E+1 ist nur Tonmaterial zur Dacheindeckung zulässig.

13<sup>b</sup> Breite der Strassen-  
 weitere Festsetzungen

Bestimmungen für die

- 1) das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. (Gem. §4 der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1962) zugelassen sind Wohngebäude, Läden und gewerbliche u. handwerkliche Betriebe in nicht störende gewerbliche u. handwerkliche Betriebe zugelassen werden.
- 2) Für das Baugebiet ist offene Bauweise festgesetzt.
- 3) Mindestgrösse der Bauplätze 600 qm.
- 4) Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
- 5) Untergeordnete Nebenanlagen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
- 6) Kniestocke sind generell unzulässig.
- 7) ESO. Zulässig Erdgeschoss mit Satteldach. Dachneigung = 50°. Dachgauben sind nach folgendem Schema zulässig. Traufhöhe max. 3,20 m.



Gültigkeitsbereich des Bebauungsplanes

B) für die Hinweise

- Vorhandene Grundstücksgrenzen
  - Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
  - Bestehendes Wohnhaus
  - Bestehendes Nebengebäude
  - 2317 Plannummern
- Der Baubestand östlich der alten Kissinger Str. ist sämtl. Erdgesch. mit Steildach ca. 48-55°.

Änderungsvermerke

Aufgestellt Landratsamt Hammelburg, 15. 3. 63  
 Kreisbauamt W. Lüne  
 Kreisbaumeister

der Bebauungsplan hat gem. §2 Abs. 6 BBauG vom 8. 6. 63 bis 8. 7. 63 öffentlich aufgelegt.

Genehmigungsvermerk der Regierung:  
 Mit ~~ohne~~ Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG i. V. m. VO vom 17. 10. 1963 (GVBl. S. 194) mit Verfügung vom 14. 9. 64 Nr. 610/6-5/6

Everdorf, den 9. 7. 63.

Telegrafmann  
 Bürgermeister

Hammelburg, den 14. 9. 64  
 Landratsamt  
 I.A.

der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 15. 3. 1963 am 27. 8. 63 gem. §10 BBauG als Satzung beschlossen

der genehmigte Bebauungsplan ist gem. §12 BBauG vom 21. 10. bis 21. 11. 64 öffentlich aufgelegt. Die Genehmigung und Auflegung ist am 20. 10. 64 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. §12 BBauG am 22. 11. 64 rechtsverbindlich geworden.

Everdorf, den 28. 8. 63.

Telegrafmann  
 Bürgermeister

Everdorf, den 22. 11. 1964  
Telegrafmann  
 Bürgermeister

